

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagblattes)
Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.
Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpu-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Zweihunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Tischerich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Gassenstein
& Bogler u. Invalidenbank.
Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 92.

17. November 1880.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den 3. Februar 1881

das dem Seifensieder Oscar August Weitzmann hierorts zugehörige Hausgrundstück Nr. 5 des Katasters, Nr. 68 des Grund- und Hypothekenbuchs für Pulsnik, welches Grundstück am 12. November 1880 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

10,750 M. —

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 12. November 1880.

Königliches Amtsgericht.
Zohn.

4 10 2x

General-Verordnung der Königlichen Kreis-Direction zu Budissin, den Brodverkauf betreffend.

Die unterzeichnete Kreis-Direction hat wahrgenommen, daß bei der obrigkeitlichen Beaufsichtigung des Brodverkaufs nicht allenthalben gleichmäßig verfahren wird, indem eines Theils hierin weitergegangen wird, als nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, andern Theiles die Maßregeln unterlassen werden, welche erforderlich erscheinen, um den hin und wieder vorkommenden Beschwerden des Publicums zu begegnen.

Die Kreis-Direction findet sich daher zu Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens der Obrigkeiten veranlaßt, folgende Bestimmungen hiermit zu treffen:

- 1., Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod handelt, hat in seinem Verkaufslocale durch Anschlag oder Aushängen an einer dem Publicum gehörig ins Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis seiner Waare, mit Angabe des Pfundpreises bekannt zu machen.
- 2., Der Verkauf des Brodes darf nur nach Maßgabe des im Preisverzeichnisse angeführten Gewichts und insoweit nicht von dem Käufer ausdrücklich etwas Anderes verlangt wird, nur nach ganzen Pfunden stattfinden.
- 3., In jedem Verkaufslocale muß sich an einer dem Käufer sichtbaren Stelle eine geeichte Waage mit geeichten Gewichten befinden und die den Verkauf besorgenden Personen haben auf Verlangen unweigerlich dem Käufer das Gebäck vorzuwiegen.
- 4., Hausrende Brodhändler haben ebenfalls Preisverzeichnisse ihrer Waare und geeichte Waagen und dergleichen Gewichte zu führen.
- 5., Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, sowie der Verkauf von Brod zu einem höheren, als dem im Preisverzeichnisse angegebenen Preise, sind, abgesehen von den nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs zu ahnenden Betrugsfällen, polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.
- 6., Die betreffenden Obrigkeiten haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihres Orts, unter Festsetzung der nach Punkt 5 anzudrohenden Strafen, das Weiter durch die Amtsblätter zu verfügen, im Uebrigen fernerhin nicht nur die Bestimmung unter 1 gehörig zu überwachen, sondern auch, wie denselben ohnehin schon nach § 18 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 12. März 1858, die Einführung eines allgemeinen Landgewichts betreffend, obliegt, die beim Brodverkauf Seiten der betreffenden Gewerbetreibenden benutzten Waagen und Gewichte durch zuverlässige Personen öfters revidiren zu lassen.

Budissin, am 5. November 1867.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
B. Freiherr von Guttschmid

Vorstehende noch allenthalben in Gültigkeit befindliche Verordnung wird hiermit mit der Bestimmung eingeschärft, daß sich die unter Punkt 1 gedachte Verpflichtung auch auf den Handel mit Semmel und sonstigen zur täglichen Nahrung dienenden Backwaaren erstreckt, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen außer der wegen Betrugs eintretenden Strafe polizeilich mit Geldstrafe von 5-100 Mark oder nach Befinden mit entsprechender Haftstrafe geahndet und daß die minderwichtig befundenen Backwaaren zu Gunsten der hiesigen Armentasse sofort confiscirt werden.

Der Stadtrath wird sich durch von Zeit zu Zeit anzuordnende, unerwartete Revisionen der Bäckerläden und übrigen dem Verkauf von Backwaaren dienenden Geschäfte von der Befolgung vorstehender Bestimmungen überzeugen.

Pulsnik, am 13. November 1880.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

6 40.

Bekanntmachung, Vollzählung betreffend.

Der unterzeichnete Stadtrath hat zu der am 1. December a. c. stattfindenden Vollzählung die hiesige Stadt in 22 Zählbezirke eingetheilt und die nachstehenden Herren als Zähler ernannt:

Zählbezirk	Cat.-Nr.	Zähler
erster	1 bis mit 16	Herr Schnittwaarenh. A. Hammer.
zweiter	17	Herr Pfefferk. D. Thomas.
dritter	33	36/37, 292, 293, 305/308, 309, 326 bis mit 332, 365, 368, 313 Herr Kaufm. Franz Brückner.
viertes	314	319, 323, 324, 325, 310, 311, 312, 294, 295, 296 Herr Cantor Stephan.
fünfter	297, 298, 299, 300, 301, 302, 304, 38	bis mit 46 Herr Organist Kessel.
sechster	47 bis mit 55, 101, 102, 103A.	Herr Schneidermstr. Müller.
siebenter	103 B.	bis mit 112/113 Herr Bäckermstr. Liebcher.
achter	114 bis mit 132	Herr Tischlermstr. Rosenkranz.
neunter	133	167c. Herr Töpfermstr. Sperling.
zehnter	167D.	196 Herr Lehrer Schmalz.
elfter	197	198d, 286 bis mit 290/291 Herr Theodor Schieblisch.
zwölfter	199	216D. Herr Lehrer Döring.
dreizehnter	216E, 254	bis mit 269 Herr Töpferm. Reinh. Vordsdorf.
vierzehnter	270	bis mit 284 Herr Kaufmann Franz Hammer.
fünfzehnter	207	233A. Herr Fabrik. Herm. Mütze jr.
sechzehnter	233B.	237D. Herr Hornuff.
siebzehnter	237E.	246 Herr Fäberm. Hammer.
achtzehnter	247	253 Herr Restaur. Tschadert.
neunzehnter	333	348 Herr Niemerm. Bursche.
zwanzigster	349	373 Herr Kaufm. Gruhl.
einundzwanzigster	56	72 Herr Schneidermstr. Gd. Rahjer.
zweiundzwanzigster	73	100 Herr Kaufmann Schüke.

